

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2011 / 2012

- I. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2011__Seite 2
- II. Beitrag 2012__Seite 2
- III. Einkommensnachweise__Seite 3
- IV. Satzungsänderungen__Seite 3
- V. Anwartschaften und Renten__Seite 4
- VI. Haushaltsjahr 2010; Kapitalanlagen__Seite 5
- VII. Aktuelles__Seite 5
- VIII. Überleitungsabkommen__Seite 6
- IX. Organe des Versorgungswerks__Seite 6
- X. Praktische Hinweise__Seite 7

I. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2011

1. Von den 34.293 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 12.173 Kolleginnen und 22.120 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2010 insgesamt 636 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 420 Witwen-/Witwerrenten, 227 Waisenrenten, 1.899 Altersrenten und 229 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 63 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 40 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 52 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 27 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 69 Jahren.

II. BEITRAG 2012

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2012 beläuft sich auf 1.097,60 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2012 in Höhe von 5.600,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 19,6 %.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.600,-- EUR/Monat bzw. 67.200,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,8 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 109,76 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2012 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10
109,76	219,52	329,28	439,04	548,80	658,56	768,32	878,08	987,84	1.097,60	1.207,36	1.317,12	1.426,88

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2012 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2011 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 13 / 10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2012 insgesamt 17.122,56 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

III. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2012 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2010 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschußrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2012 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2011 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2011 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 66.000,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2009 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2011 erforderlich.

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN

23. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks JMBl. NRW Nr. 16 vom 15.08.2011

1. **§ 17 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz 2 ergänzt wie folgt:**

Hat ein Mitgliedschaftsverhältnis in einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 begonnen, so kann eine vorgezogene Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt werden.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und im neuen Satz 3 wird das Wort »früher« durch die Worte »vor Erreichen der Regelaltersgrenze« ersetzt.

2. **Ergänzung des § 29 a:**

§ 29 a erhält die Überschrift »Lebenspartnerschaften«.

3. **Änderung des § 31 Abs. 1:**

Die Worte »Bundesanstalt für Arbeit« werden durch die Worte »Bundesagentur für Arbeit« ersetzt.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

V. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 21.06.2011 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2012 um 0,593 % auf 84,75 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 0,593 % erhöht.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2012 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwenrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.237,50	3.220,50	2.542,50	1.932,30	847,50	644,10	1.271,25	966,15
26	4.152,75	3.135,75	2.491,65	1.881,45	830,55	627,15	1.245,83	940,73
27	4.068,00	3.051,00	2.440,80	1.830,60	813,60	610,20	1.220,40	915,30
28	3.983,25	2.966,25	2.389,95	1.779,75	796,65	593,25	1.194,98	889,88
29	3.898,50	2.881,50	2.339,10	1.728,90	779,70	576,30	1.169,55	864,45
30	3.813,75	2.796,75	2.288,25	1.678,05	762,75	559,35	1.144,13	839,03
31	3.729,00	2.712,00	2.237,40	1.627,20	745,80	542,40	1.118,70	813,60
32	3.644,25	2.627,25	2.186,55	1.576,35	728,85	525,45	1.093,28	788,18
33	3.559,50	2.542,50	2.135,70	1.525,50	711,90	508,50	1.067,85	762,75
34	3.474,75	2.457,75	2.084,85	1.474,65	694,95	491,55	1.042,43	737,33
35	3.390,00	2.373,00	2.034,00	1.423,80	678,00	474,60	1.017,00	711,90
36	3.305,25	2.288,25	1.983,15	1.372,95	661,05	457,65	991,58	686,48

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,75 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 3.983,25 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.966,25 EUR / Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,75 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.390,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.386,56 EUR.

4. Für den Fall, daß der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

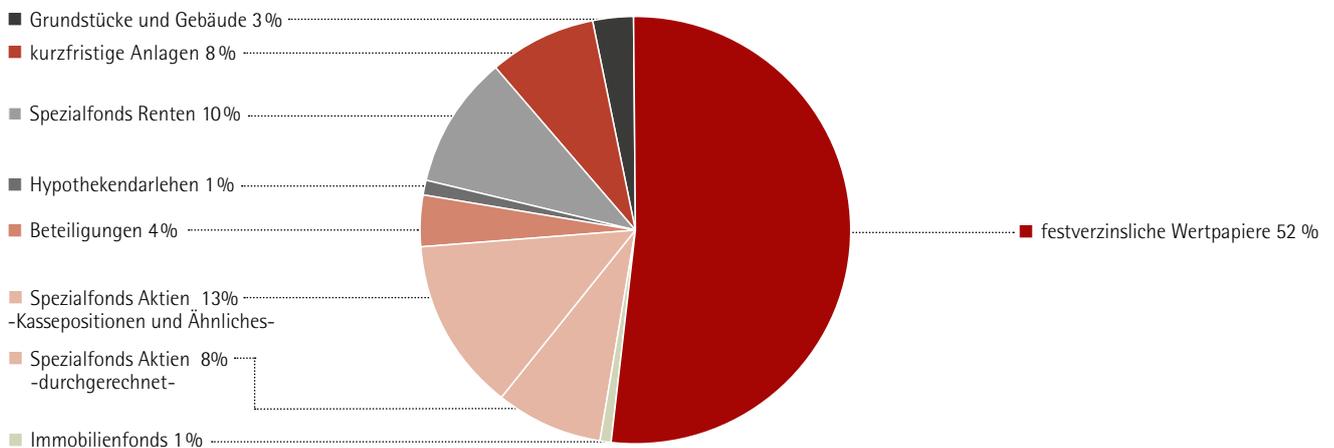
Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,75 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.237,50 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.118,90 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.811,77 EUR.

VI. HAUSHALTSJAHR 2010; KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 21.06.2011 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 2010 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Zum 31.12.2010 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 11,0 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 4,35 %.
2. In 2010 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 1,75 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2011 den Umfang von 4.524 Mio. EUR erreicht.

Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2011



VII. AKTUELLES

1. Seit Mitte des Jahres hat das Versorgungswerk die bestehende Homepage überarbeitet mit dem Ziel, Sie noch aktueller informieren zu können. Wenn Sie sich in unsere Mailing-Liste eintragen, werden Sie durch unseren Newsletter-Service aktuelle Nachrichten rund um die berufsständische Versorgung erhalten.
2. Das Versorgungswerk hat in diesem Jahr Überleitungsabkommen mit zwei weiteren anwaltlichen Versorgungswerken geschlossen und zwar mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit diesen beiden Ländern und auch die Texte der mit anderen Bundesländern bestehenden Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|---|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Brandenburg | ▶ Niedersachsen | ▶ Thüringen |
| ▶ Bremen | ▶ Rheinland-Pfalz | Ferner besteht ein Überleitungsabkommen |
| ▶ Hamburg | ▶ Saarland | mit dem Notarversorgungswerk Köln. |
| ▶ Hessen | ▶ Sachsen-Anhalt | |

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

IX. ORGANE DES VERSORGUNGSWERKS

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Vossebürger, Albert, <i>Kerpen (Vorsitzender)</i> Kastner, Werner, <i>Borken</i> <i>(1. stellvertretender Vorsitzender)</i> Pannen, Hans Wilhelm, <i>Düsseldorf</i> <i>(2. stellvertretender Vorsitzender)</i> Dr. Bölting, Isolde, <i>Remscheid</i> Calow, Beate, <i>Bad Salzuflen</i> Dr. Coenen, Rita, <i>Münster</i> Eisel, Erich, <i>Bochum</i> Frommhold-Merabet, Annette, <i>Münster</i> Güthoff, Hans-Georg, <i>Krefeld</i>	Dr. Hack, Christoph, <i>Köln</i> Handlos, Rainer, <i>Aachen</i> Heckner-Lessing, Karen, <i>Köln</i> Hilbricht, Juliane, <i>Solingen</i> Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, <i>Düsseldorf</i> Kessler, Karl-Peter, <i>Düren</i> Kneller-Gronen, Heidi, <i>Köln</i> Krey, Stephan, <i>Düsseldorf</i> Meichsner, Marion, <i>Bochum</i> Dr. Meyer-Rahe, Christoph, <i>Bielefeld</i> Dr. Offermann-Burckart, Susanne, <i>Düsseldorf</i>	Peitscher, Stefan, <i>Münster</i> Reichelt, Horst, <i>Köln</i> Rüddel, Brigitte, <i>Freudenberg</i> Schmidt-Lafleur, Volker, <i>Bonn</i> Schons, Herbert, <i>Duisburg</i> Segbers, Christian, <i>Düsseldorf</i> Staffel, Michael W., <i>Königswinter</i> Dr. VoBiek, Eckhard, <i>Düsseldorf</i> Weskamp, Klaus, <i>Köln</i> Westerath, Jürgen, <i>Mönchengladbach</i>
---	---	---

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
Lindenau, Lothar, *Düsseldorf (Präsident)*
Ehrler, Wolfgang, *Herdecke (Vizepräsident)*
Bosch, Rainer, *Bonn*
Dentzer, Bernd, *Wetter/Ruhr*
Dr. Lübbert, Friedwald, *Bonn*
Dr. Thoenneßen, Axel, *Düsseldorf*
von Vietinghoff, Petra, *Essen*

Präsident

Rechtsanwalt
Lindenau, Lothar, *Düsseldorf (Präsident)*

Geschäftsführer

Rechtsanwalt
Lange, Frank, *Dortmund*

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.
4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
5. Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das **PDF-Format**. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« (www.pdfforge.org) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere *.jpg- oder *.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern scheitert.
6. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung